

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten

Datum:

13.11.2024

Geschäftszeichen:

II 71-1.74.8-69/24

## Bescheid

über die Änderung der  
allgemeinen Bauartgenehmigung  
vom 5. August 2024

**Nummer:**

**Z-74.8-234**

**Geltungsdauer**

vom: **13. November 2024**

bis: **5. August 2029**

**Antragsteller:**

**Hilti Deutschland AG**

Hiltistraße 2

86916 Kaufering

**Gegenstand des Bescheides:**

**Befestigungssystem "Injektionssystem HIT-RE 500 V4" für die Anwendung in mit  
Magnalux VEL beschichteten Betonflächen in LAU-Anlagen**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-74.8-234 vom 5. August 2024.  
Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben  
genannten allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert:

Die Anlage 1 der allgemeinen Bauartgenehmigung vom 5. August 2024 wird ersetzt durch die geänderte Anlage 1 dieser allgemeinen Bauartgenehmigung.

Dr.-Ing. Ullrich Kluge  
Referatsleiter

Beglaubigt  
Dr.-Ing. Westphal-Kay

Tabelle 1: Liste der wassergefährdenden Flüssigkeiten, gegenüber denen das eingebaute Befestigungssystem für mit "Magnalux VEL" (Z-59.12-69) beschichteten Betonflächen flüssigkeitsundurchlässig und chemisch beständig ist.

Grup- pen- Nr.	zugelassene Flüssigkeiten <sup>3)</sup> für die Anlagenbetriebsarten <sup>1)</sup> Lagern (L), Abfüllen (A) und Umschlagen (U) nach Beanspruchungsstufe gering (1), mittel (2) und hoch (3)	Beanspru- chungsart und -stufe	zulässige Stahlqualitäten <sup>4)</sup>		
			ver- zinkt <sup>5)</sup>	A2 <sup>6)</sup> / A4 <sup>7)</sup>	HCR <sup>8)</sup>
1 <sup>2)</sup>	Ottokraftstoffe nach DIN EN 228 mit einem maximalen (Bio) Ethanol- gehalt von 5 Vol.-% nach DIN EN 15376	L2A2U2	X	X	X
1a <sup>2)</sup>	Ottokraftstoffe nach DIN EN 228 mit Zusatz von Biokraftstoff- komponenten nach RL 2009/28/EG bis zu einem Gesamtgehalt von max. 20 Vol.-%				
2 <sup>2)</sup>	Flugkraftstoffe				
3	- Heizöl EL nach DIN 51603-1 - ungebrauchte Verbrennungsmotorenöle und ungebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle - Gemische aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen, charakterisiert durch einen Aromatengehalt von ≤ 20 Ma.-% und einen Flammpunkt > 60 °C				
3b <sup>2)</sup>	Dieselmotorenkraftstoffe nach DIN EN 590 mit Zusatz von Fettsäure-Methyl- ester (FAME) nach DIN EN 14214 bis zu einem Gesamtgehalt von max. 20 Vol.-%				
4	Kohlenwasserstoffe sowie benzolhaltige Gemische mit max. 5 Vol.-% Benzol, außer Kraftstoffe				
4a	Benzol und benzolhaltige Gemische				
4b	Rohöle				
4c	gebrauchte Verbrennungsmotorenöle und gebrauchte Kraftfahrzeug- Getriebeöle je mit einem Flammpunkt > 60 °C				
5	ein- und mehrwertige Alkohole mit max. 48 Vol.-% Methanol und Ethanol (in Summe), Glykol, Polyglykole, deren Monoether sowie deren wässrige Gemische				
5a	Alkohole und Glykolether sowie deren wässrige Gemische				
5b	ein- und mehrwertige Alkohole ≥ C <sub>2</sub> mit max. 48 Vol.-% Ethanol sowie deren wässrige Gemische				
5c	Ethanol einschließlich Ethanol nach DIN EN 15376 (unabhängig vom Herstellungsverfahren) sowie deren wässrige Lösungen				
6	Halogenkohlenwasserstoffe ≥ C <sub>2</sub>	L1A1U1			
6b	aromatische Halogenkohlenwasserstoffe	L2A2U2			
7	organische Ester und Ketone, außer Fettsäure-Methylester (FAME)				
7a	aromatische Ester und Ketone, außer Fettsäure-Methylester (FAME)				
7b <sup>2)</sup>	Fettsäure-Methylester (FAME) nach DIN EN 14214, Pflanzenölkraft- stoff – Rapsöl nach DIN 51605 und Pflanzenölkraftstoff nach DIN 51623				
8	wässrige Lösungen aliphatischer Aldehyde bis 40 %	L2U2A1	— <sup>9)</sup>	— <sup>9)</sup>	
9	wässrige Lösungen organischer Säuren (Carbonsäuren) bis 10 % sowie deren sauer hydrolysierende Salze (in wässriger Lösung), außer Milchsäure und Ameisensäure (Basisch hydrolysierende Salze sind Salze der jeweiligen Lauge und somit Flüssigkeitsgruppe 11 zuzuordnen.)				
9a	organische Säuren (Carbonsäuren, außer Ameisensäure)	L1A1U1	—	— <sup>9)</sup>	— <sup>9)</sup>
9b	alle Konzentrationen organischer Säuren (Carbonsäuren) in wässriger Lösung sowie deren sauer hydrolysierende Salze (in wässriger Lösung), außer Ameisensäure > 10 % (Basisch hydrolysierende Salze sind Salze der jeweiligen Lauge und somit Flüssigkeitsgruppe 11 zuzuordnen.)				

Erklärungen zu den Fußnoten: siehe Anlage 2 des Bescheids vom 5. August 2024

Befestigungssystem "Injektionssystem HIT-RE 500 V4" für die Anwendung in mit  
Magnalux VEL beschichteten Betonflächen in LAU-Anlagen

Liste der wassergefährdenden Flüssigkeiten, gegenüber denen das eingebaute Befestigungs-  
system für mit "Magnalux VEL" (Z-59.12-69) beschichteten Betonflächen flüssigkeitsundurch-  
lässig und chemisch beständig ist

Anlage 1